

II- 888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

369/A.B.

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

zu 402/1

Präs. am 25. Feb. 1971

Zl.2o.469/1-6-1/71

Wien, den 23. Februar 1971

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MEISSL, MELTER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend GSPVG - rechtsunwirksame Beiträge

In der vorliegenden Anfrage wird zunächst ausgeführt, daß Beiträge, die "nicht termingemäß (§ 19 Abs. 1 GSPVG)", sondern verspätet eingezahlt werden, von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für rechtsunwirksam erklärt und nach Eintritt des Versicherungsfalles weder bei der Pensionsbemessung berücksichtigt, noch an den Versicherten zurückgezahlt würden. In der Praxis komme es vor, daß Versicherungspflichtige zu einem Zeitpunkt zur Beitragsleistung aufgefordert würden, zu dem die gegenständlichen Beiträge bereits rechtsunwirksam geworden seien.

Schließlich werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- "1. Werden Sie prüfen lassen, auf welche Weise verhindert werden kann, daß Beiträge zur Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, die infolge eines Fristversäumnisses bereits rechtsunwirksam geworden sind, noch eingefordert werden?

- 2 -

2. Sind Sie bereit zu veranlassen, daß Beiträge, die schon zum Zeitpunkt der Einforderung rechtsunwirksam waren, an den Versicherten zurückgezahlt werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Gem. § 19 Abs.1 GSPVG sind die Beiträge mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Wenn in der Anfrage behauptet wird, daß Beiträge, die "nicht termingemäß (§ 19 Abs.1 GSPVG)" eingezahlt werden, für rechtsunwirksam erklärt und bei der Pensionsbemessung nicht berücksichtigt würden, so findet diese Anschauung im Gesetz keine Deckung. Abs.3 des § 19 bestimmt lediglich, daß von Beiträgen, die nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt werden, Verzugszinsen zu entrichten sind. Die für die Wirksamkeit der Entrichtung von Beiträgen maßgebenden Fristen sind im § 61 GSPVG angeführt. Nach dieser Bestimmung werden Zeiten einer Pflicht- oder Weiterversicherung grundsätzlich nur dann als Beitragszeiten angesehen, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, entrichtet worden sind. Bei den rechtsunwirksamen Beiträgen, von denen in der Anfrage die Rede ist, kann es sich sohin nur um solche handeln, die nach Ablauf der zweijährigen Frist des § 61 GSPVG entrichtet wurden.

- 3 -

Die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen, wonach Beiträge nach Ablauf der zweijährigen Frist des § 61 GSPVG nicht mehr eingefordert und solche Beiträge, die erst nach Ablauf dieser Frist unwirksam entrichtet wurden, zurückgezahlt werden sollen, könnten nur durch eine Novellierung des GSPVG realisiert werden. Einem solchen Vorhaben wären aber nachstehende Überlegungen entgegenzuhalten.

Die Sozialversicherung wird von dem Grundgedanken getragen, daß die Angehörigen eines Berufsstandes eine Riskengemeinschaft bilden. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Beitragsleistung zur Sozialversicherung auch dann nicht als den guten Sitten widersprechend und mit den Intentionen des Gesetzgebers im Widerspruch stehend angesehen werden, wenn ihr keine Leistungsansprüche gegenüberstehen, weil es jedenfalls nicht sittenwidrig ist, wenn die Sozialversicherung durch Schaffung von Riskengemeinschaften die gegenseitige Verbundenheit des einzelnen und der Gemeinschaft und ihr wechselseitiges Eintreten füreinander in den Notfällen des Lebens bezieht. Eine gesetzliche Regelung im Sinne der Anfrage würde es dem Versicherten ermöglichen, sich seiner Verpflichtung gegenüber der Riskengemeinschaft zu entziehen. Eine solche Regelung müßte daher schon aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt

- 4 -

werden, zumal sie zu einer ungerechten Verteilung der Beitragslasten und einer Schwächung der Riskengemeinschaft führen würde.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß für Fälle besonderer Härte ohnehin vorgesorgt ist. Gem. § 61 Abs.3 GSPVG kann nämlich das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die nach Ablauf der zweijährigen Frist des § 61 Abs.1 GSPVG entrichtet werden.

Die vorstehenden Überlegungen gelten in gleicher Weise auch für den Bereich des ASVG und des B-PVG. Keines dieser Gesetze enthält eine ähnliche oder gleichartige Regelung, wie sie in der Anfrage gefordert wird.

Ich bin daher nicht bereit, für eine Novellierung des GSPVG im Sinne der Anfrage einzutreten.

